

- (2) Der Verdächtige hat das Recht, bei seiner Befragung gegen ihn vorliegende Verdachtshinweise kennenzulernen und an deren Prüfung mitzuwirken.

Die Information bezüglich des Mitwirkungsrechts ist zunächst darauf zu beziehen, daß dem Verdächtigen das Recht zusteht, zu den Verdachtshinweisen Stellung zu nehmen und daß er dabei alles Vorbringen kann, was die Verdachtshinweise ausräumt bzw. entkräftet oder was seine später festzustellende strafrechtliche Verantwortlichkeit mindert. Die Mitteilung der zu prüfenden Verdachtshinweise kann sich dabei einerseits auf einen oder mehrere konkrete Tatbestände des StGB, aber auch ohne Benennung konkreter Tatbestände in allgemeiner Form auf das möglicherweise strafrechtlich relevante Handeln des Verdächtigen beziehen.

In Abhängigkeit von der konkreten Untersuchungstaktik und der operativen Zweckmäßigkeit kann es z. B. auch im Einzelfall angebracht sein, auf die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen, hinzuweisen. Die sprachliche Verwendung dieses Begriffs oder von Ausweichbegriffen bzw. die sprachliche Umschreibung des Anliegens gegenüber dem Verdächtigen könnte beispielsweise in der Form erfolgen:

"Sehen Sie nicht eine konkrete, für uns kurzfristig realisierbare Möglichkeit, ihre Aussagen ... (dahingehend) ... zu überprüfen."

Verlangt es die Sachlage, sollte dem Verdächtigen erläutert werden, zu welchen Problemkreisen er "Beweisanträge" im Interesse der Klärung der Verdachtshinweise auf eine Straftat sachbezogen stellen könnte, wobei darauf zu achten ist, daß hieraus keine Provokationen seitens des Verdächtigen erwachsen können. Hieraus resultieren vielfältige taktische Möglichkeiten der Gestaltung strafprozessualer Prüfungshand-